

INHALT

WIEN, AM 23.11.2006

- 1) HAFTUNG FÜR LOHNABGABEN BEI LEIHARBEITSKRÄFTEN
- 2) ZUVERDIENST VON PENSIONISTEN
- 3) AUTOBAHNVIGNETTE: KEIN STEUERFREIES WEIHNACHTSGESCHENK
- 4) DAS NEUE UNTERNEHMENSGESETZBUCH
- 5) BEIHILFE DURCH DAS AMS BEI DER EINSTELLUNG NEUER DIENSTNEHMERINNEN

HAFTUNG FÜR LOHNABGABEN BEI LEIHARBEITSKRÄFTEN

Aufgrund der hohen Lohnkosten werden immer mehr temporäre Engpässe am Personalsektor dadurch überwunden, dass Arbeitskräfte von speziellen Firmen kurzfristig „angemietet“ werden.

Dabei wird oft übersehen, dass der Auftraggeber – neben der überlassenden Leiharbeitsfirma, welche der eigentliche Dienstgeber ist – für folgende Personalkosten haftet:

- den eigentlichen Gehaltsanspruch
- die Sozialversicherungsbeiträge (sowohl für den Dienstgeber-, als auch den Dienstnehmeranteil).

Zur Haftung kommt es auch dann, wenn der Auftraggeber der Leiharbeitsfirma das vereinbarte Entgelt bezahlt hat. Wird die Leiharbeitsfirma z.B. in ein Insolvenzverfahren involviert, bedeutet dies, dass der Auftraggeber sowohl Sozialversicherungsbeiträge als auch das Gehalt bezahlen muss, wenn gleich bereits die offene Rechnung der Leiharbeitsfirma beglichen wurde.

Da es in der Praxis schwer ist, zu überprüfen, ob die Leiharbeitsfirma den Dienstnehmern das Gehalt ausbezahlt und die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat, empfehle ich jedenfalls folgende Punkte zu beachten:

- sorgfältige Auswahl der Leiharbeitsfirmen (eventuell auch Einholung von Auskünften bei den Kreditschutzverbänden)
- Anforderung einer Bestätigung der Gebietskrankenkasse, dass keine Sozialversicherungsbeiträge offen sind
- Vorlage einer Bankgarantie durch den Überlasser



ZUVERDIENST VON PENSIONISTEN

Bevor die Frage „in wie weit“, Zusatzeinkünfte vom Pensionisten **pensionsschädlich** sind, beantwortet wird, ist zunächst die Frage zu klären, welche „**Pensionsart**“ der Pensionist bezieht.

Einkünfte neben einer **regulären Alterspension** kürzen die Pension nicht. Sie führen jedoch dazu, dass Beiträge zur Pensionsversicherung zu leisten sind, dies bewirkt jedoch – bedingt durch die Pensionsreform ab 2004 – dass sich die Höhe der Pension (nach Beendigung der Tätigkeit) erhöht. Handelt es sich hingegen um eine **vorzeitigte Pension** wegen langer Versicherungsdauer oder langer Arbeitslosigkeit kommt es zu einer Pensionskürzung, wenn die Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von € 333,16 übersteigen.

Ebenso darf keine Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung für diese Einkünfte bestehen (betragen z.B. die Einkünfte € 320,00 pro Monat und löst diese Tätigkeit eine Pensionsversicherungspflicht aus, so ist auch diese Tätigkeit pensionsschädlich; eine derartige Pensionspflicht könnte sich z.B. dann ergeben, wenn der Pensionist gewerberechtl. Geschäftsführer ist).



Nur bei Unselbstständigen und neuen Selbstständigen lösen Einkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze keine Pensionspflicht aus. Gewerbetreibende haben hingegen immer Pensionsbeiträge (von der Mindestbeitragsgrundlage) zu entrichten.

Will der Pensionist als Einzelunternehmer tätig sein, sollte – sofern dies aufgrund des erwartenden Umsatzes möglich ist – der **Kleinunternehmerantrag** gestellt werden. Dieser Antrag kann dann gestellt werden, wenn der Umsatz € 22.000,00 und der Gewinn € 3.712,56 nicht überschreitet; weiters darf innerhalb der letzten 5 Jahre nicht mehr als 12 Monate eine Versicherungspflicht gewesen sein. Bei Überschreiten des 57. Lebensjahres ist die bisherige Pflichtversicherung irrelevant.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass bei der regulären Alterspension keine Gefahr der Pensionskürzung besteht, hingegen bei der vorzeitigen Pension sehr wohl eine Kürzung des Pensionsbezuges eintreten kann. Ich empfehle daher auf jeden Fall, sofern Sie Pensionsbezieher sind, vor Aufnahme einer Tätigkeit mit meiner Kanzlei Rücksprache zu halten. Einkünfte aus Kapitalvermögen (dazu zählen auch Gewinnausschüttungen aus einer GmbH), sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind niemals pensionsschädlich.

AUTOBAHNVIGNETTE: KEIN STEUERFREIES WEIHNACHTSGESCHENK

In letzter Zeit ist es immer wieder vorgekommen, dass Firmen ihren Dienstnehmern anlässlich der Weihnachtsfeier eine Autobahnvignette geschenkt haben. Der unabhängige Finanzsenat hat nunmehr festgestellt, dass die Autobahnvignette nicht als „übliche Sachzuwendung“ anzusehen ist. Nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates handelt es sich dabei um keine Annehmlichkeiten oder Aufmerksamkeiten.

DAS NEUE UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Das bisherige **Handelsgesetzbuch** (HGB) wird ab 1. Jänner 2007 durch das neue **Unternehmensgesetzbuch** (UGB) ersetzt.

Damit tritt an die Stelle des „Kaufmannes“ der umfassende Begriff des „**Unternehmers**“.

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist in vier Bücher unterteilt:

- Allgemeine Bestimmungen (Begriff für den Anwendungsbereich, Firmenbuch, Firma, Unternehmensübergang, Prokura und Handlungsvollmacht)
- Personengesellschaften
- Rechnungslegung (Buchführung und Jahresabschluss)
- Sonderbestimmungen für unternehmensbezogene Geschäfte

Die bisherigen – vielen von der Ausbildung her – noch bekannten Begriffe wie Sollkaufmann, Minderkaufmann usw. entfallen damit gänzlich und werden durch folgende Begriffe ersetzt:

- o Unternehmer kraft eines Betriebes
- o Unternehmer kraft Rechtsform
- o Unternehmer kraft Eintragung im Firmenbuch

Einzelunternehmer sind natürliche oder juristische Personen (z.B. ein Verein) oder Mitunternehmer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ein Unternehmen betreiben.

Der Unternehmensbegriff wurde ebenfalls neu definiert und ist **jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet ist**. Somit können sich künftig alle Einzelunternehmer – ohne Rücksicht auf ihre Größe – im Firmenbuch eintragen lassen. Der Vorteil einer derartigen Eintragung besteht z.B. im Schutz der Firmenbezeichnung oder einer Möglichkeit der Bestellung von Prokuristen.

Für Land- und Forstwirte und Angehörige der freien Berufe (Ärzte, Anwälte usw.) gelten besondere Bestimmungen und bitte ich Sie diese gegebenenfalls in meiner Kanzlei zu erfragen.

Unternehmer kraft Rechtsform sind ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit Unternehmer im Sinne des UGB. Davon betroffen sind folgende Rechtsformen:

- Aktiengesellschaften,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- europäische und wirtschaftliche Interessensvereinigung,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- Sparkassen,
- europäische Gesellschaften und europäische Genossenschaften.

Privatstiftungen und Vereine sind keine Unternehmer kraft Rechtsform, sie können durch den Betrieb eines Unternehmens aber Einzelunternehmer sein.

Die bisherige **offene Handelsgesellschaft** (OHG) heißt künftighin **offene Gesellschaft** (OG). Eingetragene Personengesellschaften haben künftighin **Rechtspersönlichkeit**. Die bisherigen **offenen Erwerbsgesellschaften** (OEG) und **Kommanditerwerbsgesellschaften** (KEG) laufen mit 1. Jänner 2007 aus und gelten ab diesem Zeitpunkt als OG oder KG; der Zusatz im Firmenwortlaut muss bis 1.1.2010 geändert werden; die Eintragung im Firmenbuch ist – wenn die Anmeldung vor dem 1.1.2010 einlangt – gebührenfrei.

Das UGB enthält weiters Bestimmungen bezüglich der Haftung für austretende Gesellschafter, welche verstärkt wurden.

Die bisherige **(atypische) stille Gesellschaft** sowie die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** bleiben weiterhin bestehen. Gesellschaften mit bürgerlichem Recht müssen sich jedoch in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn das Unternehmen jährliche Umsatzerlöse von mehr als € 400.000,00 erzielt.

Für eingetragene Unternehmer sieht das UGB **zwingende Rechtsformzusätze** zum Firmenwortlaut vor (eingetragene Unternehmer bzw. eingetragene Unternehmerin oder Abkürzung: e.U.). Bei Angehörigen der freien Berufe hat die Firma einen Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf zu enthalten; anstelle der Bezeichnung als „OG“ oder „KG“ kann auch die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder „Kommandit-Partnerschaft“ verwendet werden. Gemäß den Bestimmungen des UGBs **sind neue Angaben ab 1.1.2007 auch auf den Geschäftspapieren** des Unternehmens (dazu zählen auch Bestellscheine!) aufzunehmen:

- Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer (auch Einzelunternehmer) haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, wie auch auf ihren Webseiten die **Firma**, die **Rechtsform**, den **Sitz** und die **Firmenbuchnummer** des Unternehmens sowie das **Firmenbuchgericht** anzugeben.
- Bei einer OG oder KG, bei der eine Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter ist, sind die zuvor genannten Angaben auch für den unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen.
- Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet.
- Macht eine **Kapitalgesellschaft** auf Geschäftsbriefen usw. Angaben über ihr Kapital, so muss auf jeden Fall das **Grund- oder Stammkapital** sowie der Gesamtbetrag der **ausstehenden Einlagen** angegeben werden.

Kapitalgesellschaften und unternehmerisch tätige Personen bei denen der persönlich haftende Gesellschafter eine juristische Person ist, sind künftighin immer rechnungslegungspflichtig. Einzelunternehmer und Personengesellschaften bei denen eine natürliche Person vollhaftender Gesellschafter ist, sind rechnungslegungspflichtig, wenn der Umsatz € 400.000,00 überschreitet.

All jene Klienten, die durch diese Bestimmung erstmals rechnungslegungspflichtig werden, werden von meiner Kanzlei über die damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen gesondert informiert.

BEIHILFE DURCH DAS AMS BEI DER EINSTELLUNG NEUER DIENSTNEHMERINNEN

Das Arbeitsmarktservice unterstützt im Rahmen der **Eingliederungsbeihilfe** die Anstellung von ArbeitnehmerInnen. Im Wesentlichen sind von dieser Beihilfe DienstnehmerInnen betroffen, die nach Kinder- bzw. Altersbetreuung oder überdurchschnittlich langem Notstandshilfebezug wieder in ein Dienstverhältnis eintreten.

Die **Förderhöhe** wird im Einzelfall individuell zwischen dem AMS und dem Arbeitgeber vereinbart, und beträgt max. die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Die Beihilfe wird in zwei Beträgen ausbezahlt, der erste Teilbetrag wird nach 3 Monaten ausbezahlt, der zweite Teilbetrag nach Prüfung durch das AMS. Die Beihilfe wird max. 7 Monate gewährt. Ebenso wird ein Zuschuss zu den Lohnnebenkosten gewährt.

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, ist es erforderlich, vor Anstellung der ArbeitnehmerInnen mit dem AMS hinsichtlich der Förderbarkeit Kontakt aufzunehmen.

Weiters fördert das AMS bis 31. Dezember 2006 die Anstellung aller jungen Frauen unter 21 Jahren.